

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Dierdorf
für das Jahr 2017 vom 17.05.2017**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	7.477.000	0	0	7.477.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.913.000	0	0	7.913.000
der Jahresüberschuss	-436.000	0	0	-436.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.903.000	0	0	6.903.000
die ordentlichen Auszahlungen	7.047.000	0	0	7.047.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-144.000	0	0	-144.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	840.000	46.000	0	886.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.125.000	91.000	45.000	1.171.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-285.000	-45.000	-45.000	-285.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	527.000	0	0	527.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	98.000	0	0	98.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	429.000	0	0	429.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.270.000	46.000	0	8.316.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	8.270.000	91.000	45.000	8.316.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	-45.000	-45.000	0

§§ 2 bis 6

(werden nicht geändert)

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

In Abs. 2 werden die Untersachkonten mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit um folgenden Deckungskreis erweitert:

Königsberger Straße (Lückenschluss und Kurvenverbreiterung)
USK'en 63000 95110, 63000 95753 und 67000 96737

§§ 8 bis 10

(werden nicht geändert)

Dierdorf, 17.05.2017
Stadt Dierdorf

Gez. (Thomas Vis)
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 09.05.2017 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Dierdorf für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.5.2017 bis einschließlich 06.06.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 17.05.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister